

Protokoll

Sitzung des Gesamtvorstandes

vom 10. Mai 2017

Beginn: 15:08 Uhr
Ende: 16:52 Uhr

A n w e s e n d :

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Dr. Freundorfer
Herr Isparta
Herr Plassmann bis 16:13 Uhr
Frau Blum
Herr Dr. Creutz
Frau Delerue
Frau Ebner v. Eschenbach
Frau Eyser
Herr Feske
Frau Hassel
Frau Helten
Herr v. Hundelshausen
Herr Jacob
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Dr. Middel
Herr Rudnicki
Herr Schachschneider
Herr Ülkekul
Herr Weimann
Herr Welter
Herr Wiemer
Frau Wirges
Frau Dr. v. Ziegner ab 15:18 Uhr

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Dr. Auffermann, Herr Hizarci und Frau Dr. Vollmer. Unentschuldig fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

TOP 1**Genehmigung des Protokolls der April-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website**

- Keine Veröffentlichung gem. § 76 Abs. 1 BRAO -

Um 15:16 Uhr wird beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 19. April 2017 wird in der geänderten Fassung genehmigt.

(Einstimmig)

Um 15:17 Uhr wird beschlossen,

gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 GO-GV wird vom Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 19. April 2017 TOP 2b nach dem ersten Absatz nur hinsichtlich des Ergebnisses der Abstimmungen veröffentlicht.

(mehrheitlich, keine Gegenstimmen, 1 Enthaltung)

TOP 2**Interessenkollision bei Kanzleiwechsel, § 3 BORA**

Der Berichterstatter erläutert, dass ein anfragender Kollege als Kanzleiwechsler die Frage nach der möglichen Erstreckung von Interessenskollisionen stelle.

Der Kollege habe in eigener Person in der ihn abgebenden Kanzlei die Eigentümerin eines Grundstücks beim Abschluss eines Mietvertrages beraten. Die ihn aufnehmende Kanzlei des Beschwerdegegners habe nun ein Mandat angenommen, welches den Verkauf dieses Grundstücks betreffe, wobei nicht die zuvor beratene, verkaufende Eigentümerin, sondern der Käufer vertreten werde. Die Mandanten beider Seiten hätten einer Vertretung der Käuferseite durch den Beschwerdegegner zugestimmt. Der Kanzleiwechsler sei in der ihn aufnehmenden Kanzlei von der Bearbeitung des Mandats ausgeschlossen und erhalte durch eine „datenrechtliche Zugriffsrestriktion“ auch keinerlei Zugriff auf etwaige Informationen zu diesem Mandat. Eine mögliche Interessenskollision hänge im Wesentlichen zunächst davon ab, ob die Beratung der Verkäuferpartei zum Mietvertrag dieselbe Angelegenheit darstelle wie der Verkauf des Grundstücks.

Wenn dies bejaht werde könnte die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 2 S. 2 BORA greifen. Da die betroffenen Mandanten ihr Einverständnis erklärt hätten, sei fraglich, welches Gewicht den Belangen der Rechtspflege noch zukomme. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 03. Juli 2003 (NJW 2003, 2520) tendenziell einen Vorrang der Mandanteninteressen angenommen. Häufig werde

darauf abgestellt, ob ein Informationsfluss aus dem konflikträchtigen Mandat zu dem den Interessenskonflikt transportierenden Rechtsanwalt stattfinden könne oder ob dies durch eine „Chinese Wall“ ausgeschlossen sei. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer habe sich mehrfach mit der Frage der Erstreckung von Interessenskollisionen befasst, nicht aber mit der hier zu beurteilenden Konstellation. Auch in der Literatur fehle hierzu eine klare Position.

Der Berichterstatter spricht sich gegen ein Betätigungsverbot des Beschwerdegegners aus, soweit die hier angegebenen Informationsbarrieren tatsächlich vorlägen, da Belange der Rechtspflege nicht entgegenstünden. Ein anderes Vorstandsmitglied stimmt zu und verweist auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2006 (NJW 2006, 2469). Nach der Literatur stünden wegen der zentralen Bedeutung der Einwilligung Belange der Rechtspflege nur in einer streitigen oder forensischen Situation entgegen, die hier nicht gegeben sei. Eine Vizepräsidentin hält weiterreichende Gesichtspunkte der Rechtspflege ebenfalls nicht für gegeben und fügt hinzu, dass in diesen Konstellationen häufig problematisch sei, ob das Einverständnis der Mandanten tatsächlich eingeholt worden sei.

Ein weiteres Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass die Problematik der Interessenskollisionen bei Syndikusrechtsanwälten ebenfalls bestehen könne, so dass sich der Vorstand auf der Klausurtagung hiermit beschäftigen sollte.

TOP 3

Bericht über anhängige AGH-Verfahren

a) Zulassungsverfahren zur Syndikusrechtsanwaltschaft¹

Die Berichterstatterin teilt mit, dass in dem Verfahren II AGH 4/17 der Antragsteller für eine Schauspielagentur tätig sei. Die Agentur verhandle in Vollmacht für Schauspieler und Regisseure Verträge mit Produktionsfirmen. Der Antragsteller berate die Agentur dabei. Die Rechtsanwaltskammer sei der Auffassung, dass hier eine Tätigkeit in Angelegenheiten Dritter vorliege, die nicht von der Rechtsberatungsbefugnis eines Syndikusrechtsanwalts nach § 46 Abs. 5 BRAO gedeckt sei. Am 13. April 2017 sei Klage erhoben, aber noch nicht begründet worden.

Weiterhin habe die Deutschen Rentenversicherung am 22. März 2017 Klage gegen die Zulassung eines Geschäftsführers eines Multimedia-Vereins erhoben, da es an der anwaltlichen Prägung der Tätigkeit gemäß § 46 Abs. 3 BRAO fehle. Die Rechtsanwaltskammer habe den Antragsteller trotz eines ablehnenden Votums der DRV Bund zur Syndikusrechtsanwaltschaft zugelassen, weil sie die Prägung für gegeben hält. Auch diese Klage sei noch nicht begründet worden. Die DRV Bund habe mitgeteilt, dass die derzeit vier mit Klagen befassten Mitarbeiter mehr Zeit bräuchten.

Im Verfahren II AGH 2/17 habe eine „WTO-Anwältin“ i.S.d. § 206 BRAO aus den USA die Zulassung beantragt, die ihr versagt worden sei, da § 4 BRAO nach Auffassung der Kammer bislang nur deutsche Rechtsanwälte und EURAG-Rechtsanwälte erfasse. Die in der kleinen BRAO-Novelle vorgesehene Ergänzung für WTO-Anwälte sei noch nicht in Kraft gewesen. Außerdem dürfe die Antragstellerin als WTO-

¹ Die Berichterstatterin hat TOP 3b vor 3a behandelt.

Anwältin nicht im deutschen Recht beraten, ihre insoweit vorgenommene Beratung sei also nicht prägend. Die Berichterstatterin äußert Zweifel, ob dieser Grund trägt, da bei kautelarjuristischer Tätigkeit häufig gar kein Bezug zu einer bestimmten Rechtsordnung bestehe. Die Antragstellerin habe am 17. März 2017 Klage eingereicht. Sie beantrage die Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft, hilfsweise die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin für alle Rechtsfragen betreffend das Recht des Bundesstaates New York, das Bundesrecht der Vereinigten Staaten von Amerika sowie das Völkerrecht. Die Rechtsanwaltskammer habe in der Klageerwidern vom 27. April 2017 Klageabweisung beantragt.

Darüber hinaus – so die Berichterstatterin – gebe es noch zwei weitere Verfahren, die jeweils Schlichter betreffen. Es handle sich um ein Verfahren der DRV Bund gegen die Zulassung und ein Verfahren der Antragstellerin gegen die Versagung. Diese Verfahren stünden auf der Tagesordnung der nächsten Gesamtvorstandssitzung.

Zusammenfassend lägen derzeit fünf AGH-Verfahren in Syndikusangelegenheiten vor, drei Klagen von Antragstellern gegen die Versagung und zwei Klagen der DRV Bund gegen die Zulassung.

Der Präsident verweist auf die Zulassungsstatistik Syndikusrechtsanwaltschaft vom 31. März 2017. Danach habe es bislang 14 Ablehnungen und 80 Antragsrücknahmen gegeben. Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass die Antragsrücknahmen ganz überwiegend Fälle betreffen, in denen die anwaltliche Tätigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Kammer nicht mehr ausgeübt wurde.

- Keine Veröffentlichung gem. § 76 Abs. 1 BRAO -

TOP 4

Bericht über die 152. BRAK-HV am 05. Mai 2017 in Saarbrücken

Der Präsident berichtet, dass auf der BRAK-HV alle vorgesehenen Haushaltsbeschlüsse getroffen worden seien. Er habe sich bezüglich des Gesamthaushaltes der Stimme enthalten, da die Kostenprognose für das beA zu unbestimmt gewesen sei. Nur 20.000 Berufsträger hätten sich für das beA inzwischen registrieren lassen. Für den 01. Juli 2017 sei die Schnittstelle zur Kanzleisoftware, bis zum 1. Januar 2018 seien die Kanzleipostfächer für Syndikusrechtsanwälte angekündigt. Mit weiteren Kosten sei auch durch die kleine BRAO-Reform und wegen der Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern für die dienstleistenden Rechtsanwälte aus anderen EU-Staaten zu rechnen. Die RAK Berlin sei für Bulgarien zuständig. Die Kammerversammlung müsse 2018 hierzu eine Gebühregrundlage schaffen.

Die BRAK habe mitgeteilt, dass in absehbarer Zeit über die Bürgerpostfächer mit dem beA kommuniziert werden könnte. Dies eröffne die Möglichkeit, auf diesem Weg alle Rechtsanwälte zu erreichen. Es müsse aber der Spam-Gefahr für die Kolleginnen und Kollegen begegnet werden.

Der Antrag der RAK Berlin zum elektronischen Wahlsystem für die Vorstandswahlen sei zunächst auf Zurückhaltung der BRAK wegen ihrer Überlastung gestoßen. Im

Ergebnis werde eine Arbeitsgruppe der BRAK Angebote für ein elektronisches Wahlsystem einholen.

Auf den Antrag der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf auf Abschaffung der Singularzulassung beim BGH in Zivilsachen habe die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer beim BGH mit ihrer Rede für Unruhe auf der BRAK-HV gesorgt, da sie alleine den beim BGH zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Kompetenz zugeschrieben habe, das Revisionsrecht zu beherrschen. Der Tagesordnungspunkt sei auf die September-Sitzung der BRAK-HV vertagt worden. Bis dahin sei geplant, auch die Großkanzleien miteinzubeziehen.

Der Antrag der Rechtsanwaltskammer Freiburg auf Verschriftung ethischer Regeln in Form eines Fragenkatalogs sei abgelehnt worden. Ebenfalls abgelehnt worden sei der Antrag auf Zertifizierung von Fachanwaltslehrgangsanbietern. Für den Antrag auf Einführung eines Fachgesprächs als Ersatz für 10% der für die Verleihung des Fachanwaltstitels nachzuweisenden Fälle habe sich mit 12 zu 12 Stimmen keine Mehrheit gefunden. Dem Antrag, dass die BRAK einer Satzungsänderung zustimme, damit das Deutsche Anwaltsinstitut (DAI) in Zukunft auch Fortbildungsveranstaltungen für ReNos anbieten könne, sei zugestimmt worden.

Der Präsident erläutert, dass er sich auf der BRAK-HV gegen das Vorhaben der Bundesrechtsanwaltskammer gewandt habe, aus dem Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) herausgenommen zu werden und dies zum Prüfstein für die Bundestagswahl zu machen. Die BRAK begründe dies damit, dass sie keine Behörde i.S.d. Verwaltungsrechts sei und das IFG nur den Zweck habe, die Steuerzahler zu informieren. Er halte das Vorgehen nicht für richtig, da damit die Botschaft verbunden sei, dass die BRAK nicht transparent arbeiten wolle. Darüber hinaus sei die BRAK ohne Rücksprache mit den regionalen Rechtsanwaltskammern vorgegangen. Es werde nun am 18. Mai 2017 eine außerordentliche Präsidentenkonferenz in Berlin zu diesem Thema stattfinden.

Eine Vizepräsidentin ergänzt, dass einige regionale Rechtsanwaltskammern dem Vorhaben des BRAK-Präsidenten bezüglich des IFG beipflichten würden, um zusätzliche Arbeit von den Geschäftsstellen abzuwenden. Es sei erstaunlich, dass die BRAK dies zuvor nicht problematisiert habe. Weiterhin teilt sie mit, dass auch nach Ihrer Ansicht die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer beim BGH mit ihrer Rede zum Antrag der RAK Düsseldorf ihrem eigenen Anliegen geschadet habe.

TOP 5

Vorbereitung der Klausurtagung 2017

Der Präsident weist darauf hin, dass am 22. und 23. September 2017 auf Schloss Steinhöfel die kommende Klausurtagung stattfindet, die am Freitag um 10:00 Uhr beginne. Der Präsident fragt nach zusätzlichen Vorschlägen für die Tagesordnung der Klausurtagung.

Ein Vorstandsmitglied weist auf die Änderungen des Geldwäschegesetzes hin. Ein weiteres Vorstandsmitglied hält die Frage der Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen für ein wichtiges Thema. Ein Vorstandmitglied regt an, die Umsetzung der

Datenschutz-Grundverordnung, z.B. hinsichtlich des Datenschutzbeauftragten, auf die Tagesordnung zu setzen. Ein anderes Vorstandsmitglied schlägt vor, dies auf einer regulären Vorstandssitzung zu behandeln.

Nach einer Diskussion im Vorstand über die verschiedenen Vorschläge teilt der Präsident mit, dass folgende Tagesordnungspunkte auf der Klausurtagung behandelt würden:

- a) Die Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der Wahlen und die Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes
- b) Die Interessenskollisionen in der Syndikusrechtsanwaltschaft
- c) Die Geldwäscheaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer
- d) Die Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen, wie z.B. Ärzten und Apothekern

Der Präsident benennt die jeweiligen Berichterstatter.

TOP 6

Bericht aus der Präsidiumssitzung

Der Präsident teilt mit, dass das Präsidium in der Sitzung am 10. Mai 2017

- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -

- der UIA-Beauftragten des Vorstandes die Möglichkeit eingeräumt habe, am 61. Generalkongress der UIA in Toronto im Oktober 2017 teilzunehmen;
- nach der Ergänzung der Tagesordnung beschlossen habe, dass der Menschenrechtsbeauftragte des Vorstandes am 6. Juli 2017 an einer Prozessbeobachtung am KCK-Verfahren in der Türkei teilnehme.

TOP 7

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen

Umsetzung

Der Präsident berichtet, dass die beschlossene Listenergänzung für das Anwaltsgericht dem Kammergericht übermittelt worden sei.

Bericht

Der Präsident teilt mit,

- dass ein Vorstandsmitglied am 26. April an der Festveranstaltung der Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen teilgenommen habe;
- dass er am 27. April 2017 an der Podiumsdiskussion „Ziel und Legitimation der Europäischen Integration“ in der Landesvertretung Rheinland-Pfalz teilgenommen habe;
- dass er zusammen mit dem Menschenrechtsbeauftragten am 28. April 2017 den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Diyarbakir, Ahmet Özmen, in den Räumen der Rechtsanwaltskammer zu einem Gespräch empfangen habe. Der Menschenrechtsbeauftragte ergänzt, dass Özmen sein Amt bis zum Ablauf der Amtsperiode seines Vorgängers, Tahir Elçi, nur kommissarisch ausgeübt habe, nachdem Elçi im November 2015 Opfer eines Attentats geworden sei.
- dass er zusammen mit einer Vizepräsidentin und der Hauptgeschäftsführerin am 05. Mai 2017 an der 152. BRAK-HV in Saarbrücken teilgenommen habe.

TOP 8

Verschiedenes

Ein Vorstandsmitglied berichtet über ihre Teilnahme an der Delegiertenversammlung des Verbandes der Freien Berufe Berlin, bei der es u.a. um das Fehlen des Versorgungswerks für Steuerberater, um die Gefahr einer Streichung der HOAI, um neue Ausbildungswege und um die erhebliche Kontrolle der Apotheker bei der Medikamentenbestellung durch ein neues Code-System gegangen sei.

Der Präsident schließt die Sitzung um 16:52 Uhr.

Berlin, 08. Juni 2017

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Dr. Freundorfer
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 10. Mai 2017Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: 17:35 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Genehmigung des Protokolls der April-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Veröffentlichung auf der Website	15:00	
2	Interessenkollision bei Kanzleiwechsel, § 3 BORA	15:05	
3	Bericht über anhängige AGH-Verfahren a) Zulassungsverfahren zur Syndikusrechtsanwaltschaft	15:50	
4	Bericht über die 152. BRAK-HV am 05. Mai 2017 in Saarbrücken	16:20	
5	Vorbereitung der Klausurtagung 2017 - hier: Themensammlung	16:45	
6	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:00	
7	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	17:15	
8	Verschiedenes	17:30	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstandes stattfindenden Abteilungssitzungen.